

Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn die Gründe vom Schüler/von der Schülerin nicht zu vertreten sind, z. B. Krankheit, Unfall (vgl. § 43 Schulgesetz). Wer z. B. verschläft, fehlt unentschuldigt.

Jede/r Auszubildende ist verantwortlich, seine Unterrichtsversäumnisse schriftlich zu entschuldigen. Er/Sie ist verpflichtet, diese Entschuldigungen für die Dauer der gesamten Schulzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vorzulegen.

Entschuldigungen werden nur dann akzeptiert, wenn sie

- vom Ausbildungsbetrieb mit Stempel und Unterschrift versehen bzw. abgezeichnet wurden und
- innerhalb von 15 Tagen – gerechnet ab dem 1. Fehltag – der Klassenleitung vorgelegt werden.

Entschuldigungsverfahren

1. Sie legen die Entschuldigung unaufgefordert Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer vor.
2. Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer
 - prüft, ob die Entschuldigung fristgemäß eingereicht wurde,
 - prüft, ob Stempel des Betriebes und die Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders vorhanden sind,
 - vermerkt mit Namenszeichen und Datum, ob die Entschuldigung akzeptiert wird und
 - dokumentiert dies im Klassenbuch.
3. Sie erhalten Ihre Entschuldigung zurück. Diese ist der Beweis dafür, dass Sie den Unterricht entschuldigt versäumt haben. **Bewahren Sie Ihre Entschuldigungen deshalb unbedingt auf!** Die **Nachweispflicht** liegt bei Ihnen.
4. Legen Sie einen Schnellhefter an, in dem Sie Ihre Entschuldigungen in chronologischer Reihenfolge abheften.

Zusätzliche Informationen zum Verfahren

- **Verlassen des laufenden Unterrichts**
Sollten Sie sich im Laufe des Schultages z. B. aus Krankheitsgründen abmelden, müssen auch diese versäumten Stunden schriftlich entschuldigt werden.
- **Versäumnis einer Klassenarbeit**
Sie müssen ein **ärztliches Attest** vorlegen, andernfalls dürfen Sie die Klassenarbeit nicht nachschreiben und erhalten die Note „ungenügend“ für die nicht erbrachte Leistung. **Achtung: Eine Anwesenheitsbescheinigung vom Arzt reicht nicht aus.**
- **Verspätungen**
Eine **Verspätung** bewegt sich in einem Zeitrahmen von weniger als 45 Minuten. Verspätungen von 45 Minuten und mehr gelten als unentschuldigte Fehlstunden.
- **Freistellungen vom Unterricht**
Freistellungen vom Unterricht können auf Antrag von der Schulleitung bewilligt werden. Der Antrag muss der Klassenleitung rechtzeitig (14 Tage vorher) vorliegen.
- **Klassenlehrerin/Klassenlehrer fällt längerfristig aus**
Nur die Klassenleitung entschuldigt Fehlzeiten im Klassenbuch! Fachlehrerinnen und Fachlehrer bescheinigen in diesem Ausnahmefall **nur die rechtzeitige Vorlage** der Entschuldigung mit ihrer Unterschrift und dem Vorlagedatum. Diese Entschuldigung müssen Sie trotzdem zum nächstmöglichen Termin Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer vorlegen.

Folgen unentschuldigter Fehls

1. Ihr Ausbildungsbetrieb wird über die Verspätungen und unentschuldigter Fehlstunden informiert.
2. Die Leistungen dieser Stunden werden mit „ungenügend“ bewertet.
3. Ihre unentschuldigter Fehlstunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Generell gilt: Die versäumten Unterrichtsinhalte/Informationen sind von der Auszubildenden/von dem Auszubildenden selbstständig nachzuarbeiten bzw. einzuholen.